Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001091-H0-413

Anlage-Nr. : 4a Seite : 1 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 657

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	VEC 657	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	ANZIO	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	L3	
Radausführungskennz.:	114,3 L3	
Radgröße:	6½Jx17H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	60,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	760 kg	
Reifenabrollumfang:	2100 mm	_

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	MP64a	110 Nm	
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	MP64a	120 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO Nr. : RA-001091-H0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 2/10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
XPB1F(EUM)-T	GRE e13*2018	3/858*00156*	
XPB1F(M)	e6*2018/	858*00013*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 92	Toyota Yaris Cross	205/60R17 A93a) 215/55R17 A93a) 225/50R17 A01) K01) 235/50R17 A01) K01)	A02) bis A10) BF1) EF0)

Typ(en):	ABE / EG	ABE / EG-Genehmigung(en):		
ZA1(EU,M)	e6*2007/46*0263*			
ZA1(EU,M)-TMC	e13*2007	7/46*2005*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
112 bis 127	Lexus UX	215/55R17 215/60R17	A02) bis A10) A11) A93) BF1) EF0)	
		225/55R17		
		235/50R17		
		235/55R17		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
E15J(A)	e11*2001/116*0299*		
E15UT(A)	e11*2001	/116*0305*	
E15UT(A)MS1	e11*2007	/46*0167*	
E15UTN(A)	e11*2007	/46*0019*	
HE15U(A)	e11*2007	/46*0018*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 130	Toyota Auris (1. Generation)	205/45R17 A93) 205/50R17	A02) bis A10) BF1) E58) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO Nr. : RA-001091-H0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 3 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*			
E15UT(A)-TMG		/46*1718*		
E15UTN(A)	e11*2007	e11*2007/46*0019*		
HE15U(A)	e11*2007	/46*0018*		
		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
73 bis 97	Toyota Auris	205/45R17	A02) bis A10)	
	(2. Generation,	A93)	BF1) E59) E61) EF0)	
	Ausführungen mit			
	Mehrlenker-Hinterachse)	205/50R17		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*				
E15UT(A)-TMG	e13*2007	e13*2007/46*1718*			
E15UTN(A)	e11*2007	7/46*0019*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
66 bis 73	Toyota Auris	205/45R17	A02) bis A10)		
	(2. Generation,	A93)	BF1) E59) E60) EF0)		
	Ausführungen mit				
	Verbundlenker-	205/50R17			
	Hinterachse)				

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
T25	e11*2001/116*0196*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge vor Facelift 2006, ohne Serienbereifung 215/50R17)	205/50R17	A02) bis A10) BF1) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
T25	e11*2001/116*0196*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge ab Facelift 2006, mit Serienbereifung 215/50R17)	205/50R17 215/50R17	A02) bis A10) BF1) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO Nr. : RA-001091-H0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 4 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
T27	e11*2001/116*0331*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
82 bis 112	Toyota Avensis (Limousine, Kombi)	205/50R17 A93) 205/55R17 A93) 215/50R17 A93) 215/55R17 G0Z) 225/50R17	A02) bis A10) BF1) EF0)	

Typ(en):	ABE / EC	ABE / EG-Genehmigung(en):	
AX1T(EU,M)	e11*200	e11*2007/46*3641*	
AX1T(EU,M)	e6*2007	/46*0264*	
AX1T(EU,M)	e6*2007	/46*0338*	
AX1T(EU,M)-TN	/IG e13*200	7/46*1765*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota C-HR	215/55R17 A93a)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)
		215/60R17	
		225/55R17	
		235/50R17 A01) K01) K91)	
		235/55R17 A01) K01) K91)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO Nr. : RA-001091-H0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 5 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
AX2T(M)	e6*2018/8	e6*2018/858*00294*		
AX2T(M)-TGRE	e13*2018	/858*00573*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
72 bis 112	Toyota C-HR (Frontantrieb)	225/55R17 A93) 235/55R17 A93a) 235/60R17 GMA)	A02) bis A10) A11) BF2)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
R1	e11*2001/116*0222*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 100	Toyota Corolla Verso	205/50R17 215/50R17 G8T)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
E15EJ(A)	e11*2001/116*0304*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
66 bis 97	Toyota Corolla	205/45R17	A02) bis A10)
	(Stufenheck)	A93)	BF1) E67) EF0)
		205/50R17	

Typ(en):	en): ABE / EG-Genehmigung(en):		
ZE1HE(EU,M)	e6*2007/	46*0318*	
ZE1HE(EU,M)-TMG e13*2007/46*2012*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
72 bis 85	Toyota Corolla (Schrägheck, Kombi)	205/45R17	A02) bis A10) A11) A93) BF1) EF0)
		205/50R17	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XG1TJ(JP,M)	e6*2018/858*00186*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota Corolla Cross	215/60R17	A02) bis A10) A11) A93) BF2) EF0)
		225/55R17	
		235/55R17	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO Nr. : RA-001091-H0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 6 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XW3(A)	e11*2001/116*0264*		
XW3(A)	e6*2007/	46*0347*	
XW3(A)-TMG	e13*2007	7/46*1956*	
XW4(A)	e11*2007/46*0157*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
73	Toyota Prius Plus	205/50R17	A02) bis A10) A11) BF1)
		205/55R17	
		A01) K25) K88)	
		215/50R17	
		A01) K25) K88)	
		225/50R17 A01) K25) K88)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
XA3(A)	e6*2001/116*0105*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
100 bis 130	Toyota RAV4	215/65R17	A02) bis A10)		
	(ohne	A93) N225)	BF1) E62) EF0)		
	Serienverbreiterung,				
	nur bis EG-	225/60R17			
	Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	A93)			
	,	225/65R17			
		235/60R17 A93)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XA3(A)				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 130	Toyota RAV4 (mit Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	215/65R17 A93) N225) 225/60R17 A93) 225/65R17 235/60R17 A93)	A02) bis A10) BF1) E62) EF0)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001091-H0-413

Anlage-Nr. : 4a Seite : 7 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 657

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
XA4 (EU, M)	e6*2007/46*0166*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91 bis 114	Toyota RAV4 (nur Ausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00)	215/65R17 A93) N225) 215/65R17 M+S A93) 225/65R17 G6X) 235/60R17	A02) bis A10) BF2) E63) EF0)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
AR2	e11*2001/116*0350*			
AR2N	e11*2007/46*0117*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
82 bis 108	Toyota Verso	205/50R17 A93)	A02) bis A10) BF1)	
		205/55R17 A93a)		
		215/50R17 A93)		
		215/55R17		
		225/50R17		
		235/50R17		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001091-H0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 8 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001091-H0-413

Anlage-Nr. : 4a Seite : 9 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 657

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: MP64a Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: MP64a Anzugsmoment: 120 Nm

- E58) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 1. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '15'.
- E59) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 2. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '18'.
- E60) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerachse.
- E61) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Mehrlenkerachse.
- E62) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*08
- E63) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00
- E67) Beim Typ E15EJ(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0304*09.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6X) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/65R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 53238 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001091-H0-413

Anlage-Nr. : 4a Seite : 10 / 10

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 657

- G8T) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/50R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GMA) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/50R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Befestigungsschrauben an den Blechlaschen im Bereich 20° vor und 20° hinter der Radmitte sind zu entfernen,
 - · die Radhauskante und die Blechlaschen sind im oben genannten Bereich umzulegen,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K91) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Kunststoffverbreiterung ist im Bereich 45 Grad vor bis 45 Grad hinter Radmitte auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen,
 - die Blech Radhauskante ist entsprechend der gekürzten Kunststoffverbreiterung umzulegen (auch im Bereich von 45 Grad vor bis 45 Grad hinter der Radmitte).
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 4a mit den Seiten 1-10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ VEC 657 des Auftraggebers Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH

Geschäftsstelle Essen, 20.03.2024



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



